

S a t z u n g

des Vereins

Let's Rock e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Let's Rock e.V.“
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein dient der Förderung der Kunst und Kultur, vornehmlich der Musik.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Den gemeinnützigen Betrieb eines Übungszentrums für Musikgruppen
 - b) Förderung von Schülerbands im Landkreis Lüneburg,
 - c) Vermittlung von Auftrittsmöglichkeiten von Musikgruppen,
 - d) Akquisition von Bühnen- und Auftrittstechnik für junge Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Einwerben von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Dem Verein können angehören:
 - a) jede natürliche, volljährige Person,
 - b) Institutionen und Personenvereinigungen wie z.B. Vereine, Stiftungen etc.,
 - c) fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

In der Fassung vom

2. Fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihr Engagement für Zwecke des Vereines bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Es wird erwartet, dass jedes Mitglied 10 Stunden jährlich unentgeltlich im Rahmen des Übungsraumprojektes „Let's Rock“ mitarbeitet.

§ 7 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) monatliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind,
 - b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden),
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 - d) Sachleistungen durch Vereinsmitglieder,
 - e) Einnahmen aus der Vermietung von Proberäumen

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Gesamtvorstand.

In der Fassung vom

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, bei Bekanntgabe der E-Mail Adresse auch in elektronischer Form.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und des neuen Haushaltsetats,
 - f) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

In der Fassung vom

4. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
6. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellv. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand).
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Amt, so kann nachgewählt werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Richtlinien des Vereins ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Rechnungswesen

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500,00 EUR monatlich ohne eine Auszahlungsanordnung eines anderen Vorstandmitgliedes leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur mit Unterschrift eines zweiten Vorstandmitgliedes leisten.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

In der Fassung vom

4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Sparkassenstiftung Lüneburg, der/die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15. Mai 2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.